

4348/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Marolt und Kollegen haben am 1. Juli 1998 unter der Nr. 4608/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Atomtransporte aus Slowenien gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nach Mitteilung des für die Vollziehung des Sicherheitskontrollgesetzes 1991, BGBI. Nr.415/1992, hinsichtlich des Objektschutzes zuständigen Bundes - ministeriums für Inneres haben in der Zeit von 1. Jänner 1996 bis 1. August 1998 drei Transporte von unbestrahlten Brennelementen durch Österreich nach Krsko stattgefunden, und zwar am 4. Mai 1996, am 8. April 1997 und am 31 Juli 1997.

Zu Frage 4.

Gemäß dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (INFCIRC 247), BGBI. Nr.53/1989 vom 31. März 1989, ist nur beim Transport von Material der Kategorie I eine Überwachung durch Begleitpersonal und die enge Verbindung zu angemessenen Einsatzkräften vorgesehen. Bei den durchgeführten Transporten handelte es sich ausschließlich um Transporte der Kategorie III, für welche ein Begleitschutz nicht vorzusehen war und für die überdies das radiologische Risiko äußerst gering war.

Zu Frage 5.

Aufgrund der Radioaktive Abfälle - Verbringungsverordnung - RAbf - VV, BGBI.II Nr.44/1997, ist für die Verbringung radioaktiver Abfälle nach bzw. durch Österreich eine Genehmigung des Bundeskanzleramtes erforderlich. Das Bundeskanzleramt hat bisher keine Genehmigung für die Einfuhr bzw. die Durchfuhr der in der Anfrage genannten Fässer erteilt. Es ist daher davon auszugehen, daß bisher keines der in der Anfrage genannten Fässer nach oder durch Österreich transportiert worden ist.

Zu Frage 6.

Die Durchfuhr von Brennelementen durch Österreich unterliegt den Bestimmungen des Sicherheitskontrollgesetzes. Außer den in der Beantwortung der Frage 1 angeführten Transporten sind mir keine weiteren bekannt.

Zu Frage 7:

Die durchaus motivierten und engagierten Strahlenschutzsachverständigen Österreichs vermögen die Gefährlichkeit oder vergleichsweise Risikolosigkeit von radioaktiven Stoffen aufgrund ihres Sachverständes sehr wohl zu beurteilen.

Eine Verbesserung der Arbeitsmotivation und des Risikobewußtseins ist immer zu begrüßen

Zu Frage 8:

Die Nutzung der Kernenergie zur Energiegewinnung ist in Österreich gesetzlich verboten; diese Haltung zur Kernenergie ist in der Europäischen Union derzeit nicht konsensfähig.

Österreich wird daher im Rahmen seines EU - Ratsvorsitzes der nuklearen Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Union verstärkte Priorität einräumen.

Zu Frage 9:

Soweit es sich um Transporte handelt, die dem Sicherheitskontrollgesetz 1991 unterliegen, entscheidet der Bundesminister für Inneres nach Anhörung des Bundeskanzleramtes über die Anträge. Dadurch ist die Information des Bundeskanzleramtes gegeben.

Abschließend darf hinzugefügt werden, daß das kürzlich vom Ministerrat verabschiedete Atomhaftungsgesetz einen wesentlichen Beitrag zur Verschärfung der einschlägigen Transportbestimmungen vorsieht.